

4. Änderung

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Eichenzell

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. I S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am 23.04.2026, zuletzt geändert am 20.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - 3.1 Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
 - 3.2 Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 - 3.3 Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - 3.4 Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 45.000,-- im Einzelfall;
Die Veräußerung von Wohngrundstücken obliegt dem Gemeindevorstand ohne Wertbegrenzung;
 - 3.5 Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 45.000,-- im Einzelfall,
 - 3.6 Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 45.000,-- (Höhe des jährlichen Erbbauszinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - 3.7 Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 45.000,-- im Einzelfall,
 - 3.8 Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den

Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Umweltausschuss
 3. Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales
 4. Ausschuss für Digitales und Smart City
- (2) Die Ausschüsse haben zur Zeit 9 Mitglieder. Die Gemeindevertretung beschließt über die Mitglieder jedes Ausschusses.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

§ 4

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9.

§ 5

Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Büchenberg/Zillbach, Döllbach, Eichenzell, Kerzell, Löschenrod, Lütter, Rönshausen/Melters, Rothemann und Welkers werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Büchenberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büchenberg u. Zillbach

Der Ortsbezirk Döllbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Döllbach

Der Ortsbezirk Eichenzell umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eichenzell

Der Ortsbezirk Kerzell umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kerzell

Der Ortsbezirk Löschenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Löschenrod

Der Ortsbezirk Lütter umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lütter

Der Ortsbezirk Rönshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rönshausen u. Melters

Der Ortsbezirk Rothemann umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rothemann

Der Ortsbezirk Welkers umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Welkers

- (2) Der Ortsbeirat besteht
(mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19)

im Ortsbezirk Büchenberg/Zillbach aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Döllbach aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Eichenzell aus 9 Mitgliedern

im Ortsbezirk Kerzell aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Löschenrod aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Lütter aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Rönshausen/Melters aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Rothemann aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Welkers aus 7 Mitgliedern

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden

- mit Abdruck in den „Eichenzeller Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht

oder

- durch Bereitstellung auf der Internetseite in der Gemeinde Eichenzell unter www.eichenzell.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit

Abdruck in den „Eichenzeller Nachrichten“. Es erfolgt in den Eichenzeller Nachrichten jedoch ein Hinweis, dass die detaillierte Version auf der Homepage der Gemeinde Eichenzell nachzulesen ist.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Eichenzeller Nachrichten“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Für öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung gelten die folgenden Bestimmungen: Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen mit dem Verweis auf die Fachplattform der Gemeinde Eichenzell nach wie vor über das Amtsblatt der Gemeinde Eichenzell. Es erfolgt im Amtsblatt ein Hinweis, dass die Details zur Bauleitplanung auf dem Fachportal der Gemeinde Eichenzell nachzulesen und einzusehen sind. Eine Abschrift der Bekanntmachung wird auf der Internetseite der Gemeinde hinterlegt. Diese Bekanntmachung muss dabei mindestens die folgenden Hinweise umfassen:
 - a) Bezeichnung des Bebauungsplans
 - b) räumliche Abgrenzung mittels Karte
 - c) Planungsziel
 - d) Dauer und Ort der AuslegungDer Verweis erfolgt mittels Angabe des URL-Links sowie eines hinterlegten QR-Codes. Die sonstigen baurechtlichen Bestimmungen nach dem Baugesetzbuch bleiben davon unberührt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrengemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20.02.2025 mit den letzten Änderungen tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eichenzell, den 23.04.2026



Johannes Rothmund
Bürgermeister